

Bekanntmachungsvermerk

Der nachstehend abgedruckten Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Sömmerda wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Sömmerda, vom 11.10.2016 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt "Sömmerdaer Nachrichten" – Amtsblatt der Stadt Sömmerda.

Sömmerda, den 19.10.2016



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Sömmerda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2016 (GVBl. S.242, 244), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S.1802), des § 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert am 21.12.2015 (GVBl. S. 233, 236), sowie des § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sömmerda vom 17.12.2013 hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in der Sitzung am 15.09.2016 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kinderkrippen, Kindergärten und gemeinschaftlich geführte Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Sömmerda.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Sömmerda erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, sofern die Verpflegung nicht durch den Anbieter mit den Eltern eigenständig abgerechnet wird. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1.) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2.) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1.) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. dem In-Kraft-Treten der Betreuungsvereinbarung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes. Wird eine vereinbarte Betreuung tatsächlich nicht wahrgenommen, sind die Eltern nicht von der Beitrags- und Gebührenschuld befreit.
- (2.) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes, sofern die Verpflegung nicht durch den Anbieter mit den Eltern eigenständig abgerechnet wird.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1.) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.

- (2.) Der Elternbeitrag ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse auf eines der im Bescheid genannten Konten zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3.) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1.) In allen städtischen Kindertageseinrichtungen werden für die gemeldeten Kinder Warm- und Kaltgetränke zur Verfügung gestellt.
- (2.) Die Verpflegungsgebühren betragen:

Getränkergeld	pauschal	monatlich voraus	4,00 €
---------------	----------	------------------	--------

- (3.) Die Verpflegungsgebühren für Getränke werden pauschal monatlich im Voraus zum 01. des Monats zusammen mit dem Elternbeitrag erhoben.

§ 7 Elternbeitrag

- (1.) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise geschlossen bleibt.
- (2.) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht besuchen kann, werden der Elternbeitrag und die Verpflegungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühren unberührt.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1.) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Maßgeblich ist der Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

- (2.) Wird das Kind entsprechend der Anmeldung nur halbtags betreut, so verringert sich der Elternbeitrag auf 75 vom Hundert des maßgeblichen Elternbeitrages für eine Ganztagsbetreuung.
- (3.) Für Kinder im Alter von null bis zwei Jahren ergibt sich aufgrund des erhöhten Personalschlüssels ein höherer Elternbeitrag.
- (4.) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen. Aus Tabelle 1 ergeben sich Elternbeiträge für Kinder von 0 bis 2 Jahren. Tabelle 2 findet Anwendung ab dem ersten des auf die Vollendung des 2. Lebensjahres folgenden Monats.

Tabelle 1: Elternbeiträge für Kinder von 0 bis 2 Jahren

	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind(er) aus Familien mit 2 Kindern	Kind(er) aus Familien mit 3 Kindern	Kind(er) aus Familien mit 4 oder mehr Kindern
	100%	75%	50%	25%
ganztags (bis 10 Stunden)	189,00 €	142,00 €	94,00 €	47,00 €
halbtags (bis 5 Stunden) 75%	142,00 €	106,00 €	71,00 €	35,00 €

Tabelle 2: Elternbeiträge für Kinder ab 2 Jahren

	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind(er) aus Familien mit 2 Kindern	Kind(er) aus Familien mit 3 Kindern	Kind(er) aus Familien mit 4 oder mehr Kindern
	100%	75%	50%	25%
ganztags (bis 10 Stunden)	140,00 €	105,00 €	70,00 €	35,00 €
halbtags (bis 5 Stunden) 75%	105,00 €	79,00 €	52,00 €	26,00 €

- (5.) Werden Kinder über das Ende der Betreuungszeit gemäß § 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Stadt Sömmerda hinaus betreut, kann eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde erhoben werden.

§ 9

Stundenweise Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

- (1.) Die stundenweise Betreuung beinhaltet die unregelmäßige, verkürzte Betreuung von Kindern, die nicht ständig in den Kindertageseinrichtungen der Stadt untergebracht sind. Dabei soll die wöchentliche Betreuung 10 Stunden nicht überschreiten.
- (2.) Die Gebühr beträgt je angefangene Stunde 4,00 € und ist vor Beginn der Betreuungszeit bar bei der Leiterin zu entrichten.

§ 10

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1.) Die Stadtverwaltung erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren/Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2.) Die Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Bescheid der Kindergeldkasse, Kontoauszüge usw.) bei der Stadt Sömmerda, Amt für Finanzen und Soziales zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt. Die Nachweise sind regelmäßig zum 01. Oktober eines jeden Jahres erneut vorzulegen. Wird der Nachweis nicht innerhalb von zwei Wochen erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3.) Änderungen in der Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht sind bei der Stadt Sömmerda, Amt für Finanzen und Soziales, Abteilung Soziales, unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Ebenso sind Änderungen der im Haushalt lebenden Kinder unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden. In begründeten Fällen kann der Nachweis über die Anzahl der Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, jederzeit durch den Träger der Kindertageseinrichtung verlangt werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Gebührensatzung vom 17.12.2013 aufgehoben und ersetzt.

Stadt Sömmerda, den 11.10.2016

- Dienstsiegel -

